

Az.: G:LKND:24:2

Kiel, den 16.01.2014

## **V o r l a g e**

des Präsidiums der Landessynode

**für die Tagung der Landessynode vom 27.02. – 01.03.2014**

**Gegenstand: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 115).

### **Anlagen:**

Nr. 1: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Aussetzung des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes

Nr. 2: Rechtsvorschriften

### **Beteiligt wurden:**

Kirchenbeamtenausschuss	am 06.11.2013
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss	am 17.12.2013
Rechtsausschuss	am 18.01.2013
VELKD	am 20.12.2013
EKD	am 20.12.2013

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung:**

Das Kirchenbesoldungsgesetz (KBesG) sieht in § 2 Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht) erfolgt, soweit im KBesG und in den nach Maßgabe des KBesG erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Durch diesen Verweis wird das jeweils geltende Besoldungsrecht des Bundes angewandt. Abweichungen sind im KBesG geregelt.

Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B sowie die Amtsbezeichnungen der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmen sich nach der Anlage zum KBesG. Ist keine Regelung in der Anlage zum KBesG getroffen worden, werden die Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) angewandt, § 6 Absatz 5 Satz 1 KBesG.

Für Lehrkräfte, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, hat man nur teilweise eigene kirchengesetzliche Regelungen geschaffen. Ansonsten stellte die Anlage I zum BBesG für die Gewährung der Besoldung sowie für die entsprechenden Amtsbezeichnungen die gesetzliche Grundlage dar. Um das BBesG auf sämtliche Lehrkräfte, die sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis befinden, anwenden zu können, wurde das KBesG im November 2011 entsprechend angepasst.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz umfangreiche Änderungen am BBesG beschlossen. Neben Änderungen zur Professorenbesoldung wurden umfangreiche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Durch diese redaktionellen Änderungen wurden die Anlagen zum BBesG neu gefasst (Artikel 1 Nummer 43 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz). Dabei wurden sämtliche Ämter, die nach der Föderalismusreform in den Landesbesoldungsgesetzen abgebildet werden, aus der Anlage I entfernt. Von dieser Änderung sind auch teilweise Lehrkräfte der Wichern-Schule besoldungsrechtlich betroffen. Es ist durch die Gesetzesänderung die Situation eingetreten, dass zum Teil eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Besoldung fehlt.

Diese Gesetzesänderung ist dem Landeskirchenamt erst Ende Oktober 2013 anlässlich der Einreihung einer Lehrerin im Kirchenbeamtenverhältnis in eine Besoldungsgruppe bekannt geworden. Die EKD hat auf diese umfangreichen Änderungen, die nicht nur die Professorenbesoldung betreffen, nicht hingewiesen, obwohl die Beobachtung staatlichen Rechts dort für die Gliedkirchen vorgenommen wird.

Von der Aussetzungsmöglichkeit, die das KBesG für Gesetzesvorhaben des Bundes nach § 2 Absatz 6 Satz 1 KBesG vorsieht, kann zudem nicht Gebrauch gemacht werden. Nach dieser Vorschrift kann die Kirchenleitung die Anwendung nur innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen. Das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz ist am 20. Juni 2013 verkündet worden. Die Monatsfrist ist deshalb bereits abgelaufen. Zudem war es sommerbedingt nicht möglich, einen Aussetzungsbeschluss der Ersten Kirchenleitung zu erwirken.

Durch die vorgeschlagene Regelung kommt es zu keiner Änderung der bisherigen Rechtslage. Die betroffenen Kirchenbeamten erhalten ihre Besoldung unverändert weiter. Es kommt nicht zu einer Neubewertung von Ämtern.

Die Dringlichkeit, die eine Voraussetzung für den Erlass einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung ist, ist hier gegeben. Durch die Aussetzung der Anwendung der durch Artikel 1 Nummer 43 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes neu gefassten Anlage I sowie die Aussetzung von Artikel 1 Nummer 48 des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz werden weiterhin die Anlagen zum BBesG angewandt, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung Gültigkeit besaßen. Ohne eine Aussetzungsregelung fehlt die gesetzliche Grundlage, um die Besoldung für bestimmte Lehrkräfte an der Wichern-Schule zu gewähren.

Die Dringlichkeit ist aber auch deshalb gegeben, weil zurzeit Rechtsstreitigkeiten mit Kirchenbeamten vor dem Verwaltungsgericht Schleswig anhängig sind. In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Auslegung von Rechtsvorschriften verhandelt, die auf Grund des Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes außer Kraft gesetzt wurden. Eine mündliche Verhandlung wird Anfang Januar 2014 stattfinden. Da dort die Auslegung der außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften in Verbindung mit dem Kirchenbesoldungsgesetz rechtlich überprüft wird, war es notwendig, die Änderungen in den Anlagen I und IX zum Bundesbesoldungsgesetz auszusetzen. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung war bereits eine mündliche Verhandlung terminiert.

Die Anlage IX zum BBesG wird bei Anpassungen der Besoldung entsprechend angepasst.

Die Aussetzung ist ein erster Schritt. Nach der Aussetzung ist eine kirchengesetzliche Neuregelung auf der Grundlage der bisher in Kraft befindlichen Vorschriften des BBesG zu erarbeiten. Diese Neuregelung wird durch ein Ergänzungsgesetz zum geplanten Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD erfolgen.

Das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz trat am 1. August 2013 in Kraft. Daher sollte die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung auch am 1. August 2013 in Kraft treten, um durchgehend eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Besoldung der betroffenen Kirchenbeamten zu gewährleisten.

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung  
über die Aussetzung des  
Professorenbesoldungsneuregelungsgesetzes**

**Vom 10. Januar 2014**

Die Erste Kirchenleitung hat gemäß Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

**§ 1**

(1) Die Anwendung der durch Artikel 1 Nummer 43 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) neu gefassten Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 13 c des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, sowie die Anwendung von Artikel 1 Nummer 48 Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz werden bis zu einer kirchengesetzlichen Neuregelung der Besoldung von Lehrkräften ausgesetzt.

(2) Anpassungen der Besoldung nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit Teil 1 § 52 Absatz 4 Satz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, finden auf die durch Absatz 1 in Kraft befindliche Anlage IX entsprechend Anwendung.

**§ 2**

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

**1. Auszug aus dem Kirchenbesoldungsgesetz:**

**§ 2**

**Anwendung des Bundesbesoldungsrechts**

( 1 ) 1 Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist. 2 Dabei gelten die im Bundesbesoldungsrecht verwendeten männlichen Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

( 2 ) Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes), Erschwerniszulagen (§ 47 des Bundesbesoldungsgesetzes), andere Zulagen und Vergütungen (§ 51 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie von Zuschüssen zur Abmilderung von Härten und aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse am Dienort trifft die Kirchenleitung die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung.

( 3 ) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung seiner in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen sind durch die personalverwaltenden Dienststellen anzuwenden, soweit nicht das Nordelbische Kirchenamt anderweitige Regelungen trifft.

( 4 ) [weggefallen]

( 5 ) 1 Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. 2 Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

( 6 ) 1 Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. 2 Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend, Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

( 7 ) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

( 8 ) 1 Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. 2 Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

## **2. Auszug aus dem Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz:**

### **Artikel 1 Nummer 43:**

Die Anlagen I bis IV erhalten die aus den Anhängen 1 bis 4 ersichtliche Fassung.

### **Artikel 1 Nummer 48:**

Die Anlage IX erhält die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.